

Richtlinie für Zahlungen an die Unfallverhütung

1. Grundlagen

Gemäss Artikel 1 der Statuten der HKESV bezweckt diese sich für die Unfallverhütung beim Schwingen entsprechend zu engagieren und finanzielle Beiträge zu leisten.

2. Zweck

Die Verwaltungskommission (nachfolgend VK) erlässt zu diesem Zweck die vorliegende Richtlinie, in der Anträge, Abläufe und Zahlungen an die Schwingklubs, Sektionen und Verbände des ESV festgelegt sind.

3. Anträge

Grundsätzlich hat jeder Schwingklub, jede Sektion und jeder Verband des ESV Anspruch auf einen finanziellen Beitrag, der zur Unfallverhütung dient. Folgende Kriterien müssen zutreffen, damit ein Antrag an die HKESV gestellt werden kann:

- Neubau Schwinghalle;
- Renovation oder Umbau der Schwinghalle;
- vom ESV bewilligte Gesuche;
- sonstige Massnahmen zur Unfallverhütung.

Sollte ein oder mehrere dieser Kriterien zutreffen, kann der Schwingklub, die Sektion oder der Verband **vor Baubeginn** einen Antrag **an den ESV** stellen. Zusätzlich schickt er eine Kopie des Antrages an den Präsidenten der HKESV. Bei diesem Antrag müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Adresse des Antragsstellers;
- Adresse und Telefon der Ansprechperson;
- vorgesehene Massnahmen zur Unfallverhütung;
- Kostenvoranschlag, Baupläne sowie der Finanzierungsplan sind dem Antrag beizulegen.

4. Ablauf

Die VK der HKESV wird an den Sitzungen den Antrag behandeln. Dem Antragssteller wird der Entscheid vom Präsidenten der HKESV schriftlich mitgeteilt. Gegen den Entscheid der VK kann an der ordentlichen GV gemäss unserer Statuten Artikel 6 Rekurs erhoben werden.

5. Beiträge

Die Beitragshöhe für unfallverhütende Massnahmen wird wie folgt festgelegt:

- für Neubauten max. CHF 10'000.00;
- für Renovation oder Umbauten 10 % der Kostensumme, max. CHF 10'000.00;
- für sonstige Massnahmen wird die VK der HKESV individuell entscheiden.

6. Auszahlung

Der Betrag wird zusammen mit dem finanziellen Beitrag des ESV ausbezahlt.

7. Besonderes

Die aufgeführten Kriterien in dieser Richtlinie sind nicht abschliessend. Die VK der HKESV kann in Ausnahmefällen auch weitere Kriterien berücksichtigen.

Für Neubauten und Umbauten, welche vor dem 01.01.2017 realisiert wurden, werden nachträglich keine Beiträge mehr ausbezahlt.

8. Gültigkeit und Inkraftsetzung

Die Richtlinie wurde an der Verwaltungskommissionssitzung vom 3. November 2018 in Hallau genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes

Der Präsident

Markus Burtscher

Der Sekretär

Hermann Wild